

Basisinformationen

Verkehrsrecht – Schutz- und Kriminalpolizei

1. Semester (ab 01.04.2002)

Vorlesungsbegleitende Unterlagen

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

[Wichtige Hinweise – bitte unbedingt lesen! – Bitte hier "klicken"!](#)

[Studieninhalt – 1. Semester – Überblick – Bitte hier "klicken"](#)

1. Auflage (Februar 2002)

Die Weitergabe erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung, insbesondere auch für etwaige Computer-Viren.

© Prof. Dr. Helmut Janker

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Abgrenzung von Sonder- und Wegerecht

- ⇒ **§ 35 StVO** gewährt den dort genannten **Hoheitsträgern**, unabhängig von einer Fahrzeugbenutzung, **Befreiung von Verhaltensnormen der StVO (Sonderrecht)**, ohne den übrigen Verkehrsteilnehmern Pflichten aufzuerlegen (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 265).
- ⇒ **§ 38 Abs. 1 Satz 2 StVO** enthält die **Verpflichtung für alle übrigen Verkehrsteilnehmer**, freie Bahn zu schaffen und den **Weg freizugeben (Wegerecht)**; vgl. auch *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 265.

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Wegerechtsfahrzeuge

- ⇒ **Wegerechtsfahrzeuge sind** gemäß §§ 52 Abs. 3, 55 Abs. 3 StVZO **mit blauem Blinklicht und Martinshorn ausgerüstete Kraftfahrzeuge** (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 265).
- ⇒ **Wegerechtsfahrzeuge können von StVO-Vorschriften nur dann abweichen, wenn sie zum Kreis der in § 35 StVO genannten Hoheitsträger gehören** (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 265).
- ⇒ Die **Verpflichtung zur Benutzung von Blaulicht und Martinshorn** besteht nur im Rahmen des § 38 Abs. 1 StVO bei der Inanspruchnahme von Wegerechten (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 265). – Siehe auch VwV-StVO zu § 35, Rdnr. 1: „Bei Fahrten, bei denen nicht alle Vorschriften eingehalten werden können, sollte, wenn möglich und zulässig, die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt werden.“

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● „Sonderrechtsfahrzeuge“

- ⇒ „Sonderrechtsfahrzeuge“ sind **Fahrzeuge der in § 35 StVO genannten Hoheitsträger**. Dabei ist auf die **Funktion des Hoheitsträgers** abzustellen, **nicht** auf die **Fahrzeugart**, so dass unter den Voraussetzungen des § 35 StVO auch ein Privatfahrzeug ein „Sonderrechtsfahrzeug“ sein kann und **Sonderrechte auch als Fußgänger oder Radfahrer** in Anspruch genommen werden können (vgl. auch *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 267).
- ⇒ Die **Führer von Sonderrechtsfahrzeugen dürfen sich über Verkehrsvorschriften der StVO auch dann hinwegsetzen, wenn die Warneinrichtungen nicht betätigt werden**, z.B. verdeckter Einsatz der Kriminalpolizei bei einer Verfolgungsfahrt (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 264).
- ⇒ Die Freistellung von Verkehrsvorschriften durch § 35 StVO gibt **kein Vorrecht** (z.B. keine Vorfahrt) gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, sondern nur die Berechtigung, sich über StVO-Vorschriften hinwegzusetzen (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 266).
- ⇒ **§ 35 StVO** stellt dogmatisch einen **Rechtfertigungsgrund** dar.
- ⇒ **Sonderrechte dürfen nur unter Beachtung von § 35 Abs. 8 StVO ausgeübt werden.**

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

- **Inanspruchnahme von Sonderrechten (§ 35 Abs. 1 StVO) und Wegerechten (§ 38 Abs. 1 StVO) im Überblick** (vgl. auch *Kullik*, NZV 1994, 58 [62]; Anlage 1 zu GA LSA Nr. 5/1997, abgedruckt z.B. in *Polizei-Fach-Handbuch*, VDP-Verlag, La 8-2-10)

	Sonderrecht (§ 35 Abs. 1 StVO)	Wegerecht (§ 38 Abs. 1 StVO)
Berechtigte	Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei, Zolldienst (vgl. § 35 Abs. 1 StVO) – Funktion des Hoheitsträgers entscheidend	Fahrzeugführer, die ein nach §§ 52 Abs. 3, 55 Abs. 3 StVZO ausgerüstetes Fahrzeug führen
Voraussetzungen der Inanspruchnahme	Zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten (vgl. § 35 Abs. 1 StVO)	Höchste Eile geboten, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten (vgl. § 38 Abs. 1 StVO)
Besondere Kennzeichnung oder Ausrüstung von Person oder Fahrzeug erforderlich?	Nein	Ja
Rechte bei Inanspruchnahme	Befreiung von Vorschriften der StVO (vgl. § 35 Abs. 1 StVO) – Rechtfertigungsgrund.	Keine besonderen Rechte – § 38 StVO betrifft die anderen Verkehrsteilnehmer

	Sonderrecht (§ 35 Abs. 1 StVO)	Wegerecht (§ 38 Abs. 1 StVO)
Pflichten bei Inanspruchnahme	Ausübung nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. § 35 Abs. 8 StVO)	Das Wegerechtfahrzeug bleibt grundsätzlich an die Verkehrsregeln gebunden. Befreiung von Vorschriften der StVO nur unter den Voraussetzungen von § 35 StVO (vgl. <i>Hentschel</i> , Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 38 StVO, Rdnr. 10).
Pflichten anderer Verkehrsteilnehmer	Keine besonderen Pflichten	Sofort freie Bahn schaffen (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● GA LSA Nr. 5/1997 – Inhaltsübersicht

Pflichten der Polizei im Straßenverkehr und Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten

I. Grundsätzliche Pflichten der Polizei im Straßenverkehr

1. Allgemeines
2. Anlegen von Sicherheitsgurten
3. Beförderung von Kindern
4. Beachtung von Umweltschutzbestimmungen

II. Sonderrechte

5. Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung
6. Ausnahmegenehmigungen statt Sonderrechte

III. Wegerechte

7. Definition
8. Voraussetzungen

IV. Gemeinsame Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten

9. Grundsätze
10. Leitstellenbefugnisse
11. Wegerechtsfahrten aufgrund eigener EntschlieÙung
12. Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen
13. Sonderrechte mit blauem Blinklicht ohne Einsatzhorn
14. Beschränkung der Sonderrechte
15. Verantwortlichkeit und behördliche Nachprüfung

V. Sonstiger Gebrauch des blauen Blinklichts

16. Warnung vor Gefahren
17. Fahren im geschlossenen Verband

VI. Schlussbestimmungen

18. Geltungsdauer
19. Außerkrafttreten von Vorschriften

Anlage 1: Kurzübersicht „Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch die Polizei im Straßenverkehr“

Anlage 2: Allgemeine Einsatzrichtlinien für Verfolgungsfahrten

Quelle: Polizei-Fach-Handbuch, VDP-Verlag, CD-ROM, Stand: Dezember 2001

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Ordnungswidrigkeiten bei Ausübung von Sonderrechten

- ⇒ Wer **Sonderrechte (§ 35 StVO) ausübt**, die ihm **nicht zustehen**, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach den Vorschriften, gegen die er verstoßen hat, z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung, Parken auf dem Gehweg, Rotlichtverstoß (vgl. auch *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 268; *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 22).
 - ➔ § 35 StVO ist im Rahmen der **Rechtswidrigkeit** des Verstoßes, z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung, Parken auf dem Gehweg, Rotlichtverstoß, zu erörtern. Der Verstoß ist bei unzulässiger Ausübung von Sonderrechten nicht gerechtfertigt, da die Voraussetzungen des § 35 StVO nicht vorliegen.

- ⇒ Wer **Sonderrechte** nach § 35 Abs. 1 StVO **zulässigerweise ausübt**, aber die **öffentliche Sicherheit und Ordnung gemäß § 35 Abs. 8 StVO nicht gebührend berücksichtigt**, handelt ordnungswidrig nach § 35 Abs. 8, 49 Abs. 4 Nr. 2 StVO, 24 StVG, verstößt aufgrund der Rechtfertigung gemäß § 35 StVO aber nicht gegen die zugrundeliegende StVO-Vorschrift, z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung, Parken auf dem Gehweg, Rotlichtverstoß (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 22).
 - ➔ In derartigen Fällen sind jeweils mindestens **zwei Verstöße** (zugrundeliegender möglicher Verkehrsverstoß und ein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 StVO) zu **prüfen**.

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

- **BayObLG**, Beschluss vom 20.10.1982 (2Ob OWi 408/82) – *Cramer/Berz/Gontard*, Straßenverkehrs-Entscheidungen, StVO § 35 Nr. 5 (= Verk-Mitt 1983, 9) – Im Ergebnis strittig

Leitsatz:

„Der Führer eines Polizeifahrzeugs im Sondereinsatz nach § 35 Abs. 1 StVO verstößt nur gegen § 35 Abs. 8 StVO, nicht gleichzeitig gegen § 1 Abs. 2 StVO, wenn er einen Verkehrsunfall mit Fremdschaden verschuldet.“

Aus den Gründen:

„Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 StVO befreit die Polizei, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben dringend geboten ist, ‚von den Vorschriften dieser Verordnung‘, ohne eine Einschränkung auf bestimmte Regeln zu machen. Die Freistellung bezieht sich nach Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift auch auf die Verkehrsregel des § 1 StVO insgesamt. Demnach ist verkehrswidriges Verhalten eines Fahrzeugführers, der berechtigt sein Sonderrecht in Anspruch nimmt, ausschließlich nach § 35 Abs. 8 StVO zu beurteilen und in § 49 Abs. 4 Nr. 2 StVO mit Bußgeld bedroht. Daneben kann unter den genannten Umständen weder bei der Gefährdung noch bei einer Schädigung eines anderen Verkehrsteilnehmers eine andere Bußgelddrohung eingreifen.“

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Sonderfall – Rechtfertigung von Verstößen gegen § 1 Abs. 2 StVO durch Inanspruchnahme von Sonderrechten (§ 35 StVO)

⇒ Umstritten ist, ob bei der allgemeinen Sorgfaltspflicht aus § 1 Abs. 2 StVO eine Rechtfertigung durch die Inanspruchnahme von Sonderrechten (§ 35 StVO) in Betracht kommt.

Die **Rechtsprechung** hierzu ist **uneinheitlich**:

- ➔ Eine Befreiung von der allgemeinen Sorgfaltspflicht des § 1 Abs. 2 StVO kommt **nur bei Belästigung oder Behinderung** (nicht bei Gefährdung oder Schädigung) in Betracht (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 4; *OLG Braunschweig*, NZV 1990, 198 = StVE § 35 StVO, Nr. 9; *OLG Stuttgart*, NZV 1992, 123; *KG*, NZV 1992, 456; zit. nach *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 4).
- ➔ Befreiung **auch bei Gefährdung** (*BGH*, VRS 32, 321; zit. nach *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 4).
- ➔ Befreiung **auch bei Schädigung** (*OLG Celle*, VRS 61, 287; *Bay-ObLG*, VerkMitt 1983, 9 = StVE § 35 StVO, Nr. 5; *KG*, VRS 68, 299; zit. nach *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 4; *KG*, NZV 2000, 510).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Sonderfall – Rechtfertigung von Verstößen gegen § 1 Abs. 2 StVO durch § 16 OWiG bei Inanspruchnahme von Sonderrechten

⇒ Vergleichbare Probleme dürften sich bei § 16 OWiG (rechtfertigender Notstand) ergeben:

- ➔ Nach § 16 Satz 2 OWiG muss die **Handlung** „ein angemessenes Mittel“ sein, „die Gefahr abzuwenden“.
- ➔ Das **Verhalten des Täters** muss „auch nach den anerkannten Wertvorstellungen der Allgemeinheit als eine sachgemäße und dem Recht entsprechende Lösung der Konfliktlage entsprechen“ (vgl. *Göhler*, OWiG, 12. Auflage 1998, § 16 OWiG, Rdnr. 12).
- ➔ An der **Angemessenheit** fehlt es, wenn der **Täter auch im Notstand** (von außergewöhnlichen Fällen abgesehen) **verpflichtet ist**, die **Rechtsordnung zu beachten** (vgl. *Göhler*, OWiG, 12. Auflage 1998, § 16 OWiG, Rdnr. 12).
- ➔ Zu berücksichtigen ist hier m.E., dass die Sonderrechte gemäß § 35 Abs. 8 StVO „nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden“ dürfen.
- ➔ Eine Handlung, die zu einer Gefährdung oder jedenfalls zu einer Schädigung führt könnte danach in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Rechtfertigung nach § 35 StVO (vgl. dazu *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 4 mwN) als nicht mehr „angemessenes Mittel“ i.S.d. § 16 Satz 2 OWiG angesehen werden, so dass insoweit eine Rechtfertigung ausscheidet.

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO im Überblick

⇒ **Vorschriften dieser Verordnung**

- ➔ Nur Vorschriften der StVO.
- ➔ Siehe für die StVZO: § 70 Abs. 4 StVZO.

⇒ **Bundeswehr**

⇒ **Bundesgrenzschutz (BGS)**

- ➔ Alle Einheiten des BGS einschließlich Grenzkontrolldienst und Bahnpolizei des BGS vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]).
- ➔ Die Bahnpolizei ist nur auf Bahnbetriebsgrundstücken zuständig (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 3).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegrechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO im Überblick

⇒ **Feuerwehr**

- ➔ Alle Organisationen, die die Aufgabe haben, Feuer zu löschen, Menschen zu retten, Hab und Gut zu bergen sowie Hilfe in Notfällen zu leisten, z.B. kommunale Feuerwehren, freiwillige Feuerwehren, Werksfeuerwehren, Flugplatzfeuerwehren (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]).
- ➔ Ein Feuerwehrmann der **freiwilligen Feuerwehr**, der zu einem Brandeinsatz alarmiert wird, kann auf dem Weg zum Einsatzort, nicht nur als Fußgänger oder Radfahrer, sondern in engen Grenzen **auch** mit seinem **privaten Pkw** Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO in Anspruch nehmen, weil nicht auf die Fahrzeugart, sondern auf die **Funktion des Hoheitsträgers** abzustellen ist (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]; Schurig, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 267. – Siehe aber auch OLG Frankfurt am Main, *Cramer/Berz/Gontard*, Straßenverkehrs-Entscheidungen, StVO § 35 Nr. 6).
- ➔ Das Sonderrecht nach § 35 Abs. 1 StVO gilt für die Feuerwehr auch beim Rettungsdienst oder dringenden Krankentransporten. Insoweit gilt nicht § 35 Abs. 5a StVO (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO im Überblick

⇒ **Katastrophenschutz**

- ➔ Alle Einheiten, die in den Länderorganisationen im Katastrophenschutz zusammengefasst sind; auch Technisches Hilfswerk – THW (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]; *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 267).

⇒ **Polizei**

- ➔ Alle Dienststellen und Beamten, die nach den Polizeigesetzen oder anderen Vorschriften Polizeiaufgaben hoheitlicher Art zu erfüllen haben. Auch: Jagd-, Forst- und Fischereiaufseher; Beamte der Steuerfahndung, § 404 AO (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]; *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 3).
- ➔ Das Vorrecht des § 35 Abs. 1 StVO steht auch dem Polizeibeamten zu, der außerhalb des Dienstes einschreitet (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 3; OLG Stuttgart, NZV 1992, 123).

⇒ **Zolldienst**

- ➔ Einrichtung des Finanzministeriums, zuständig für die Überprüfung und Überwachung von Zollgütern (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO im Überblick

⇒ Zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

- ➔ Insbesondere Maßnahmen der **Polizei** zur **Gefahrenabwehr**, zur **Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten** (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]).
- ➔ **Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ist jede Vornahme von Diensthandlungen, die unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben dienen, welche der Polizei übertragen sind** (vgl. § 1 ASOG, § 163 StPO, § 53 OWiG); siehe GA LSA Nr. 5/1997, Nr. 5 (3). – Dies gilt auch, wenn der Polizeibeamte nicht im Dienst oder in Zivil ist; entscheidend ist, dass er im Sinne der hoheitlichen Aufgabe tätig wird (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]; siehe auch OLG Stuttgart, NZV 1992, 123).
- ➔ Auch **Übungsfahrten** der Polizei, Bundeswehr oder Feuerwehr sind hoheitliche Aufgaben. Auch **Rückfahrten von Einsätzen** sind hoheitliche Aufgaben, wenn sie zur Herstellung einer schnellen Einsatzbereitschaft erforderlich sind (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]).
- ➔ Zu hoheitlichen Aufgaben der **Feuerwehr** gehören beispielsweise auch die Rettung von Menschen, die Beseitigung von Ölspuren, die Bergung von schwer verunfallten Fahrzeugen oder der Krankentransport (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● OLG Stuttgart, NZV 1992, 123 – § 35 Abs. 1 StVO

Sachverhalt

„Das AG hat gegen den Betroffenen wegen vorsätzlich überhöhter Geschwindigkeit nach §§ 3 Abs. 3 Nr. 2c, 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO, §§ 6 Abs. 1, 24 Abs. 1 StVG eine Geldbuße in Höhe von 200 DM festgesetzt, weil dieser am 29.09.1990 gegen 10.26 Uhr mit seinem Pkw die L 2248 mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 158 km/h, abzüglich eines Toleranzwertes mit einer festgestellten Geschwindigkeit von 153 km/h, befahren hatte, obwohl die zulässige Geschwindigkeit nur 100 km/h betragen hatte. Zwar hat das AG die Einlassung des Betroffenen als nicht widerlegt angesehen, er habe als Kriminalhauptmeister im Fachdezernat Rauschgiftkriminalität auf einer privaten Fahrt einen mit Haftbefehl gesuchten Rauschgift Händler in einem anderen Fahrzeug erkannt und – nachdem er ihn aus den Augen verloren hatte – wieder einzuholen versucht, um ihn festzunehmen. Doch hat das AG die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO verneint, weil die Überschreitung der außerorts zulässigen Geschwindigkeit um mehr als 50% zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben nicht dringend geboten gewesen sei. Denn der Betroffene habe das verfolgte Fahrzeug aus den Augen verloren; eine Verfolgungsfahrt „ins Blaue hinein“ könne „unter Berücksichtigung der dadurch möglichen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer“ nicht mehr als gerechtfertigt angesehen werden. Der Betroffene hätte seine polizeilichen Aufgaben auch ohne Geschwindigkeitsüberschreitung erfüllen können, indem er den ihm namentlich bekannten Straftäter, dessen auffälliges Fahrzeug (weißer VW-Golf Cabrio) nebst abgelesenem Kennzeichen der nächsten Polizeidienststelle persönlich oder telefonisch zur Einleitung einer Fahndung gemeldet hätte.“

Aufgabe:

Bitte überlegen Sie, ob eine Rechtfertigung der Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 35 Abs. 1 StVO in Betracht kommt.

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO im Überblick

- ⇒ **Abweichen von StVO-Vorschriften zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben „dringend geboten“**
- ➔ Das Abweichen von StVO-Vorschriften ist **dringend geboten, wenn „die sofortige Dienstleistung wichtiger erscheint als die Beachtung der Verkehrsregeln** (OLG Stuttgart, NZV 1992, 123).“
 - ➔ Dem Beamten steht insoweit ein gewisser **Beurteilungsspielraum** zu (vgl. OLG Stuttgart, NZV 1992, 123). – Das gilt auch, wenn keine Gefahr im Verzug vorliegt, d.h. eine Ausnahmegenehmigung von der Straßenverkehrsbehörde eingeholt werden könnte (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]).
 - ➔ **Wer Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO in Anspruch nimmt, muss prüfen, ob er seine hoheitliche Aufgabe nicht auch unter Beachtung der Verkehrsvorschriften erfüllen kann. Nur wenn das nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen der Fall ist, ist er von den StVO-Vorschriften befreit** (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO im Überblick

- ⇒ Werden **Sonderrechte** ausübt, **ohne die öffentliche Sicherheit und Ordnung gemäß § 35 Abs. 8 StVO gebührend zu berücksichtigen**, liegt regelmäßig ein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 StVO vor. **Das Abweichen von StVO-Vorschriften kann trotzdem gemäß § 35 Abs. 1 StVO „dringend geboten“ sein.**
- ⇒ Die **Freistellung** von der Pflicht, die StVO-Vorschriften einzuhalten, hat ausgesprochenen **Ausnahmecharakter** und verlangt eine Prüfung der Dringlichkeit der Dienstaufgabe im Verhältnis zu den Gefahren, die durch die Verletzung von Verkehrsregeln entstehen können (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 267).
- ⇒ Ein **Einsatzbefehl über Funk** rechtfertigt im allgemeinen die Inanspruchnahme der Sonderrechte, es sei denn, aus der Anordnung selbst oder aus dem Inhalt des Auftrages ergibt sich, dass keine dringende Eile vorliegt (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 267).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● § 35 Abs. 8 StVO – Gebührende Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

⇒ Grundlagen

- ➔ Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden (§ 35 Abs. 8 StVO) – **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**.
- ➔ Sonderrechte dürfen nur unter **größtmöglicher Sorgfalt** wahrgenommen werden (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 8).

⇒ Definitionen

- **„Gebührend“** bedeutet angemessene Berücksichtigung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [59]).

Öffentliche Sicherheit (§§ 35, 38 StVO) – Definition

- **„Öffentliche Sicherheit“** umfasst den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, den Schutz wesentlicher Rechtsgüter des Bürgers (insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Vermögen) und den Schutz der Rechtsordnung allgemein (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [60]; siehe auch *Prümm/Sigrist*, Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht, 1. Auflage 1997, Rdnr. 34 ff.).

Öffentliche Ordnung (§§ 35, 38 StVO) – Definition

- **„Öffentliche Ordnung“** ist der Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander der Menschen angesehen wird (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [60]; siehe auch *Prümm/Sigrist*, Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht, 1. Auflage 1997, Rdnr. 38 ff.).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● § 35 Abs. 8 StVO – Gebührende Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

⇒ **Einzelfälle**

- ➔ Über fremden Vorrang darf sich der Sonderrechtsfahrer nur hinwegsetzen, wenn er nach ausreichender Ankündigung sieht, dass ihm der Verkehr den Vorrang einräumt (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 8 mwN).
- ➔ Weiterfahren bei Rot ist nur zulässig, wenn der Sonderrechtsfahrer die Gewissheit hat, dass sich der Verkehr darauf eingestellt hat (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 8 mwN).

⇒ **Der Sonderrechtsfahrer darf nicht** (vgl. die Nachweise bei *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 8)

- ➔ einfach darauflosfahren (vgl. KG, VerkMitt 1989, 77)
- ➔ in eine unüberschaubare Lage hineinfahren, ohne anhalten zu können (vgl. OLG Köln, VRS 9, 373)
- ➔ bei Glatteis mit 40 km/h in eine Kreuzung bei Rot hineinfahren (vgl. KG, VerkMitt 1985, 77).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1a StVO im Überblick

- ⇒ § 35 Abs. 1 StVO gilt entsprechend für Polizeibeamte, die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur **Nacheile** (Verfolgung über die Grenzen eines Staates hinweg) im Inland berechtigt sind (vgl. § 35 Abs. 1a StVO). – Insbesondere: Art 41 Schengener Abkommen vom 14.06.85 (BAnz. 1990 N. 217, S. 6185). Vertragsstaaten des Schengener Abkommens sind die EU-Mitgliedsstaaten (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 267).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 5a StVO im Überblick

⇒ Fahrzeuge des Rettungsdienstes

- ➔ Alle Fahrzeuge, die ihrer Bestimmung nach der Lebensrettung dienen, auch wenn sie private Halter haben.
- ➔ Soweit Fahrzeuge der in § 35 Abs. 1 StVO genannten Institutionen im Rettungsdienst eingesetzt sind, gilt § 35 Abs. 1 StVO, nicht § 35 Abs. 5a StVO (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 3).
- ➔ Auch private Krankenwagen (vgl. BGH, NJW 1992, 2882) oder Kraftfahrzeuge, die Blutkonserven transportieren (*Janiszewski/Jagow/Burmann*, StVO, 16. Auflage 2000, § 35 StVO, 9).

⇒ Höchste Eile geboten, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden

- ➔ Ob höchste Eile geboten ist, richtet sich nach dem Einsatzbefehl und nach dessen Glaubwürdigkeit, nicht nach einer späteren objektiven Betrachtung (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 5; OLG Köln, VRS 59, 382).
- ➔ Sonderrechte bestehen dann auch schon bei der Hinfahrt zum Gefährdeten (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 3).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 6 StVO im Überblick

- ⇒ Die genannten **Wartungs- und Reinigungsfahrzeuge** sind durch **weiß-rot-weiße Warnmarkierungen** nach DIN 30710 zu kennzeichnen und dürfen nur dann die Sonderrechte in Anspruch nehmen (vgl. auch *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 13; VwV zu § 35 StVO, Rdnr. 14 f.).
 - ➔ Auffällige anderweitige Kennzeichnung (z.B. orangefarbener Anstrich und gelbe Rundumleuchten) genügt nicht (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 13).
- ⇒ Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes, die zum Schneeräumen, Streuen etc. eingesetzt werden, fallen ebenfalls unter § 35 Abs. 6 Satz 1 StVO (vgl. VwV zu § 35 StVO, Rdnr. 13).
- ⇒ Personen, die bei den in § 35 Abs. 6 StVO genannten Fahrzeugen tätig sind, müssen außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 35 StVO, Rdnr. 14; siehe auch VwV zu § 35 StVO, Rdnr. 16 ff.).
- ⇒ Die Sonderrechte dürfen nur unter Beachtung von § 35 Abs. 8 StVO ausgeübt werden.

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● § 35 Abs. 6 StVO – Ordnungswidrigkeiten

- ⇒ **Ordnungswidrig** handelt, wer entgegen § 35 Abs. 6 Satz 1, 2 oder 3 auf **Gehwegen** mit Fahrzeugen über 2,8t bzw. 3,5t bei zu hohem Reifendruck reinigt oder dabei die Vermeidung von Schäden nicht sicherstellt (§§ 35 Abs. 6 Satz 1, 2 oder 3, 49 Abs. 4 Nr. 1 StVO, 24 StVG).
- ⇒ **Ordnungswidrig** handelt, wer entgegen § 35 Abs. 6 Satz 4 **keine** auffällige **Warnkleidung** trägt (§§ 35 Abs. 6 Satz 4, 49 Abs. 4 Nr. 1a StVO, 24 StVG).
- ⇒ **Ordnungswidrig** handelt, wer **Sonderrechte ausübt, ohne die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen** (§§ 35 Abs. 8, 49 Abs. 4 Nr. 2 StVO, 24 StVG).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 7 StVO im Überblick

- ⇒ Sonderrechte nach § 35 Abs. 7 StVO haben nur noch „**Messfahrzeuge** der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes)“.
- ➔ Fahrzeuge der „gelben Post“ oder der Telekom haben grundsätzlich keine Sonderrechte mehr (vgl. auch *Schurig*, StVO, 10. Auflage 2001, § 35 StVO, Anm. 2.9).
- ➔ Für Fahrzeuge der **Deutschen Post AG** und Fahrzeuge der von ihr beauftragten Subunternehmer besteht allerdings eine **Ausnahmege-
nehmigung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 StVO zur Leerung von
Briefkästen**, einschließlich der in Postfilialen und -agenturen ange-
nommenen Briefe und adressierten Kataloge mit einem Einzelge-
wicht von weniger als 200 Gramm (vgl. VkB1. 2000, 380).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 7 StVO im Überblick

⇒ **Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 StVO ([VkB1. 2000, 380](#)) für Fahrzeuge der Deutschen Post AG**

„Sehr geehrte Damen und Herren, nach Anhörung der obersten Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie erteile ich gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 StVO folgende

Ausnahmegenehmigung

Fahrzeuge der Deutschen Post AG und der von ihr beauftragten Subunternehmer dürfen abweichend von § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 7 Nr. 1 StVO Fußgängerbereiche (Zeichen 242) auch außerhalb der durch Zusatzschild zu Zeichen 242 angeordneten Zeiten zulässigen Anlieger- und Anlieferverkehrs befahren, soweit dies zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen (einschließlich der in Postfilialen und -agenturen angenommenen Briefe und adressierten Kataloge mit einem Einzelgewicht von weniger als 200 Gramm) erforderlich ist.

Ferner dürfen die in Satz 1 genannten Fahrzeuge abweichend von § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO trotz angeordneten Halteverbots (Zeichen 283) im unmittelbaren Nahbereich des Briefkastens (10 m davor bis 10 m dahinter) auf der Fahrbahn zum Zweck der Leerung von Briefkästen kurzfristig halten oder – sofern im genannten Nahbereich keine andere Möglichkeit des Haltens besteht – zu diesem Zweck kurzfristig in zweiter Reihe halten.

Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

1. In Fußgängerbereichen (Zeichen 242) ist § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 7 Nr. 2 StVO zu beachten. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der Fahrzeugführer darf Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss er warten.
2. Die Berechtigung von Fahrzeugen beauftragter Subunternehmen ist wie folgt nachzuweisen:
 - a. Im Fahrzeug ist eine Bestätigung der zuständigen Geschäftsstelle der Post AG mitzuführen, aus der hervorgeht:
 - Name des beauftragten Unternehmens,
 - Auftraggeber,

- Standort und Leerungszeiten der anzufahrenden Briefkästen in Fußgängerzonen,

wobei die Post AG durch ihre zuständige Geschäftsstelle dafür Sorge trägt, dass ausgegebene Bestätigungen nach Ablauf der Beauftragung eingezogen werden.

- b. Die Bestätigung ist berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
3. Diese Ausnahmegenehmigung gilt bundesweit; sie ist befristet bis zum Ablauf der Exklusivlizenz zur Briefbeförderung nach § 51 PostG.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird die Ausnahmegenehmigung im Verkehrsblatt bekanntgeben. Sie gilt unbeschadet von dessen Ausgabetag ab dem Datum der Ausfertigung dieser Ausnahmegenehmigung.“

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● § 38 StVO (Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht)

- ⇒ **Blaues Blinklicht und Martinshorn** darf gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 StVO nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte (über 2000 € vgl. auch *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 266) zu erhalten.
- ➔ **Höchste Eile** ist geboten, wenn sonst ein unverhältnismäßig großer Zeitverlust zu befürchten ist, durch den die Erfüllung des Einsatzauftrages bzw. -zieles gefährdet wäre; vgl. GA LSA Nr. 5/1997, abgedruckt z.B. in Polizei-Fach-Handbuch, VDP-Verlag, La 8-2-10, Nr. 8).

Öffentliche Sicherheit (§§ 35, 38 StVO) – Definition

- „**Öffentliche Sicherheit**“ umfasst den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, den Schutz wesentlicher Rechtsgüter des Bürgers (insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Vermögen) und den Schutz der Rechtsordnung allgemein (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [60]; siehe auch *Prümm/Sigrist*, Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht, 1. Auflage 1997, Rdnr. 34 ff.).

Öffentliche Ordnung (§§ 35, 38 StVO) – Definition

- „**Öffentliche Ordnung**“ ist der Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander der Menschen angesehen wird (vgl. *Kullik*, NZV 1994, 58 [60]; siehe auch *Prümm/Sigrist*, Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht, 1. Auflage 1997, Rdnr. 38 ff.).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● § 38 StVO (Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht)

⇒ **Wegerechtsfahrzeuge** müssen die **Verkehrsvorschriften beachten**.

➔ Ausnahmen bestehen nur unter den Voraussetzungen des § 35 StVO (Sonderrechte), des rechtfertigenden Notstandes nach § 16 OWiG oder sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer aufgrund der Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO auf ihren Vorrang verzichtet und freie Bahn geschaffen haben und sich der Wegerechtsfahrer davon überzeugt hat, dass alle anderen Verkehrsteilnehmer ihn wahrgenommen und sich auf seine Absicht, Verkehrsvorschriften zu missachten, eingestellt haben (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 266; BGH, VRS 48, 260).

⇒ **Nur Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn schafft ein Vorrecht (Wegerecht).**

⇒ **Ordnungswidrig** handelt, wer entgegen § 38 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 3 StVO blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn oder allein oder gelbes Blinklicht verwendet (§§ 49 Abs. 3 Nr. 3 StVO, 24 StVG).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● § 38 StVO (Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht)

- ⇒ Verpflichtung anderer Verkehrsteilnehmer nach § 38 StVO bei Inanspruchnahme des Wegerechts

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Martinshorn ordnet gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.“

- ➔ Eingeschaltetes Blaulicht und Martinshorn (§ 38 Abs. 1 Satz 2 StVO) **verpflichtet andere Verkehrsteilnehmer** auf Seitenstreifen, notfalls auch auf Gehwege auszuweichen (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 264).
 - ➔ Beim Herannahen von Kfz mit eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn haben alle Verkehrsteilnehmer „sofort freie Bahn zu schaffen“, d.h. unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrslage **ausweichen oder äußerst rechts heranzufahren und dort entweder vorübergehend anhalten oder nur sehr langsam weiterfahren** (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 265 f.).
 - ➔ Das **Gebot**, freie Bahn zu schaffen **gilt auch, wenn die objektiven Voraussetzungen für die Verwendung von Sondersignalen nicht gegeben waren** (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage 2001, § 38 StVO, Rdnr. 11 mwN).
- ⇒ **Ordnungswidrig** handelt, wer entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO nicht sofort freie Bahn schafft (§§ 49 Abs. 3 Nr. 3 StVO, 24 StVG).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

● § 38 StVO (Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht)

⇒ Beachtung des Wegerechts und Schaffen freier Bahn nach § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO

➔ **Rechtfertigungsgrund:**

§ 16 OWiG i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO

➔ Weicht ein Kraftfahrer beispielsweise auf den Gehweg aus, um seiner Verpflichtung aus § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO zu genügen, ist sein Verkehrsverstoß regelmäßig nach **§ 16 OWiG (Nothilfe) i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO** gerechtfertigt (vgl. auch *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 285).

➔ Die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr darf wegen der nach § 16 OWiG erforderlichen **Güterabwägung** jedoch nicht dazu führen, dass andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Das Ausweichen auf den Gehweg wegen eines Wegerechtsfahrzeugs ist deshalb beispielsweise unzulässig, d.h. nicht gerechtfertigt, wenn dadurch Fußgänger gefährdet werden (vgl. *Schurig*, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, Seite 285).

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

Sachverhalt

(in Anlehnung an 1. Klausur [Verkehrsrecht], Klausurenkurs Verkehrslehre / Verkehrsrecht, SS 1999)

A fand in der Nähe seiner Wohnung keinen Parkplatz und stellte seinen Pkw deshalb auf dem Parkplatz einer nahe gelegenen Gaststätte ab, dessen Zufahrt weder durch eine Schranke noch durch sonstige Maßnahmen versperrt war. Das deutlich sichtbare Schild „Parken nur für Gäste“ kümmerte A nicht.

Eine Stunde später wollte A den Parkplatz wieder verlassen, kollidierte jedoch beim Ausparken mit einem Fahrschulwagen, der sich zu Übungszwecken ebenfalls auf dem Gaststättenparkplatz befand. Da an beiden Fahrzeugen Blechschaden entstand, rief A per Handy sogleich die Polizei.

Der Fahrer F des zur Unfallaufnahme eintreffenden FuStw stellte den Wagen vor dem Parkplatz auf dem Bürgersteig der X-Straße in Berlin ab, um nicht die Fahrbahn zu versperren und nicht auf dem Parkplatz „rangieren“ zu müssen.

Aufgabe:

Bitte prüfen Sie das Verhalten des F in verkehrsrechtlicher Hinsicht.

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

- **Vorsätzliche Ordnungswidrigkeit durch Begehen – Aufbauhinweise** (vgl. [Janker/Wecker, Hinweise zur Bearbeitung von Verkehrsrechtsfällen, 4. Auflage - September 2001](#))

- **Vorsätzliche Ordnungswidrigkeit durch Begehen – Aufbauhinweise** (vgl. auch *Treder, Ordnungswidrigkeitenrecht, 1996, S. 9 ff.*)
- 0. Handlung** (hierzu sind nur bei entsprechenden Anhaltspunkten Ausführungen erforderlich)
- I. Tatbestandsmäßigkeit**
1. Objektiver Tatbestand
 2. Subjektiver Tatbestand
U.U. Vorliegen eines Tatbestandsirrtums (§ 11 Abs. 1 OWiG)
 3. Ggf. objektive Bedingungen der Ahndbarkeit (z.B. „Rauschat“ bei § 122 OWiG)
- II. Rechtswidrigkeit**
Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, wie z.B.:
1. §§ 15, 16 OWiG
 2. Einwilligung (gewöhnheitsrechtlich)
 3. behördliche Genehmigung/Erlaubnis (z.B. § 46 StVO)
 4. Amts- und Sonderrechte (z.B. § 35 StVO)
- III. Vorwerfbarkeit**
Wichtig sind z.B.:
1. Verantwortlichkeit (§ 12 OWiG)
 2. Unrechtsbewusstsein
U.U. Erlaubnistatbestandsirrtum (= Irrtum über die Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes, § 11 Abs. 1 OWiG analog)
U.U. Verbotsirrtum (§ 11 Abs. 2 OWiG)
 3. Entschuldigungsgründe (z.B. Notwehrexzess, § 15 Abs. 3 OWiG)
- IV. Verfolgungsvoraussetzungen und Verfolgungshindernisse** (hierzu sind nur bei entsprechenden Anhaltspunkten Ausführungen erforderlich)
1. Wichtige Verfolgungsvoraussetzung:

- Antragserfordernis (vgl. § 131 Abs. 2 OWiG)

2. Wichtige Verfolgungshindernisse:

- Verjährung (vgl. §§ 26 Abs. 3 StVG, 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG; vgl. zur Verjährungsproblematik u.a. *Lehmann/Wecker*, DAR 1999, 283 ff.)
- Wirksame Verwarnung (§ 56 Abs. 4 OWiG)
- Exterritorialität (vgl. §§ 18, 19 GVG)

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

- **Fahrlässige Ordnungswidrigkeit durch Begehen – Aufbauhinweise** (vgl. [Janker/Wecker, Hinweise zur Bearbeitung von Verkehrsrechtsfällen, 4. Auflage - September 2001](#))

- **Fahrlässige Ordnungswidrigkeit durch Begehen – Aufbauhinweise** (vgl. auch *Treder, Ordnungswidrigkeitenrecht, 1996, S. 23 ff.*)

- 0. Handlung** (hierzu sind nur bei entsprechenden Anhaltspunkten Ausführungen erforderlich)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt und Verursachung des tatbestandlichen Erfolges bei **Erfolgsdelikten** (in erster Linie konkrete Gefährdungsdelikte und Verletzungsdelikte) oder bei schlichten **Tätigkeitsdelikten** Verwirklichung des Tatbestandes
2. **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung** bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges bei Erfolgsdelikten oder der Tatbestandsverwirklichung bei schlichten Tätigkeitsdelikten.

Der *Vertrauensgrundsatz begrenzt* – insbesondere im Straßenverkehr – die Sorgfaltsanforderungen: Wer selbst die gebotene Sorgfalt anwendet, darf darauf vertrauen, dass sich seine Mitmenschen ebenfalls sorgfaltsgerecht verhalten, solange nicht das Gegenteil deutlich in Erscheinung getreten oder aus anderen Gründen (z.B. bei Kindern oder älteren Menschen) besonders in Rechnung zu stellen ist (vgl. *Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 30. Auflage 2000, Rdnr. 671; Schurig, Grundriss des Verkehrsrechts, 2. Auflage 1996, S. 94 ff.*).

Nach der *Rechtsprechung* liegt die *objektive Vorhersehbarkeit* der Tatbestandsverwirklichung – wie im Strafrecht – vor, wenn der eingetretene Erfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung als nicht ungewöhnliche Folge erwartet werden konnte (vgl. *Lackner/Kühl, StGB, 23. Auflage 1999, § 15 Rdnr. 46*).

3. **Objektive Zurechnung**

Pflichtwidrigkeitszusammenhang (⇒ Erfolgsverursachung durch Fahrlässigkeit); ggf. objektive Unvermeidbarkeit des Erfolges auch bei pflichtgemäßem Verhalten.

Die *Rechtsprechung* behandelt das Problem des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs meistens im Bereich des Kausalzusammenhangs, indem sie darauf abstellt, ob gerade die Pflichtwidrigkeit für den Erfolg ursächlich geworden ist (vgl. für das Strafrecht *Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner*

Teil, 30. Auflage 2000, Rdnr. 677.).

4. **Ggf. objektive Bedingungen der Ahndbarkeit**
(z.B. „Rauschtat“ bei fahrlässigem Vollrausch gem. § 122 OWiG)

II. Rechtswidrigkeit

Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (auch bei fahrlässigem Handeln entfällt dann die Rechtswidrigkeit)

III. Vorwerfbarkeit

1. Verantwortlichkeit (§ 12 OWiG)
2. **Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung** (⇒ war der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und nach seinem individuellen Können in der Lage, die objektive Sorgfaltspflicht zu erkennen und die sich daraus ergebenden Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen? – vgl. *Wessels/Beulke*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 30. Auflage 2000, Rdnr. Rdnr. 692) **und subjektive Vorhersehbarkeit** des Erfolges einschließlich Kausalverlauf bei Erfolgsdelikten.
3. **Unrechtsbewusstsein**
U.U. Erlaubnistatbestandsirrtum (= Irrtum über die Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes, § 11 Abs. 1 OWiG analog)
U.U. Verbotsirrtum (§ 11 Abs. 2 OWiG)
4. Bei bewusster Fahrlässigkeit ggf. **Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens** in besonderen Konfliktlagen

IV. Verfolgungsvoraussetzungen und Verfolgungshindernisse (hierzu sind nur bei entsprechenden Anhaltspunkten Ausführungen erforderlich)

1. Wichtige Verfolgungsvoraussetzung:
 - Antragserfordernis (vgl. § 131 Abs. 2 OWiG)
2. Wichtige Verfolgungshindernisse:
 - Verjährung (vgl. §§ 26 Abs. 3 StVG, 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG; vgl. zur Verjährungsproblematik u.a. *Lehmann/Wecker*, DAR 1999, 283 ff.)
 - Wirksame Verwarnung (§ 56 Abs. 4 OWiG)
 - Exterritorialität (vgl. §§ 18, 19 GVG)

5. Sonderrecht (§ 35 StVO), Wegerechte (§ 38 StVO)

- **Vorsätzliches echtes Unterlassungsdelikt – Ordnungswidrigkeit – Aufbauhinweise** (vgl. [Janker/Wecker, Hinweise zur Bearbeitung von Verkehrsrechtsfällen, 4. Auflage - September 2001](#))

- **Vorsätzliches echtes Unterlassungsdelikt – Ordnungswidrigkeit – Aufbauhinweise**

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) Nichtvornahme der gebotenen Handlung
- c) Physisch-reale Handlungsmöglichkeit
- d) Zumutbarkeit des gebotenen Tuns (vgl. auch *Treder, Ordnungswidrigkeitenrecht, 1996, S. 29*)

2. Subjektiver Tatbestand

Unterlassungsvorsatz (in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale); u.U. Vorliegen eines Tatbestandsirrtums (§ 11 Abs. 1 OWiG)

II. Rechtswidrigkeit

Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, wie z.B.:

1. Einwilligung (gewöhnheitsrechtlich)
2. behördliche Genehmigung/Erlaubnis (z.B. § 46 StVO)
3. Amts- und Sonderrechte (z.B. § 35 StVO)

III. Vorwerfbarkeit

Wichtig sind z.B.:

1. Verantwortlichkeit (§ 12 OWiG)
2. Unrechtsbewusstsein (Täter rechnet zumindest damit, dass sein Verhalten verboten ist)
U.U. Erlaubnistatbestandsirrtum (= Irrtum über die Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes, § 11 Abs. 1 OWiG analog)
U.U. Verbotsirrtum (§ 11 Abs. 2 OWiG)

IV. Verfolgungsvoraussetzungen und Verfolgungshindernisse (hierzu sind nur bei entsprechenden Anhaltspunkten Ausführungen erforderlich)

1. Wichtige Verfolgungsvoraussetzung:
 - Antragserfordernis (vgl. § 131 Abs. 2 OWiG)

2. Wichtige Verfolgungshindernisse:
 - Verjährung (vgl. §§ 26 Abs. 3 StVG, 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG; vgl. zur Verjährungsproblematik u.a. *Lehmann/Wecker*, DAR 1999, 283 ff.)
 - Wirksame Verwarnung (§ 56 Abs. 4 OWiG)
 - Exterritorialität (vgl. §§ 18, 19 GVG)